

Stadt Varel

**Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) Nr. 51/4 Änderung
Ergebnis der Bürgerbeteiligung am 03.11.2008**

Vorgebrachte Bedenken:	Abwägung:
Herr Buchtmann fragt an, warum die GFZ nur 0,6 und nicht 0,8 bei einer GRZ von 0,4 beurteilt.	Bei den Festsetzungen handelt es sich um Maximalwerte, die nicht ausgenutzt werden müssen. Insofern ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eine GFZ von 0,6 ausreichend.
Des Weiteren fragt Herr Buchtmann an, ob die jetzige Schwarzdecke zukünftig erhalten bleibt.	Die Schwarzdecke bleibt grundsätzlich bestehen, sofern durch den Baustellenverkehr keine Schäden entstehen. Ansonsten wird nach Fertigstellung der Wohnbaumaßnahmen eine neue Straßendecke aufgebracht.
Herr Filmer hält die vorgestellte Straßenbreite von 5 m für zu gering. Ein Begegnungsverkehr von LKW wird hier kaum möglich sein.	Die Straßenbreiten der Gorch-Fock-Straße sind unterschiedlich ausgelegt: im Anbindungsabschnitt Hafenstraße bis zur Oldorfer Straße wird 6,5 m breit (Fahrbahn) zuzüglich eines einseitigen Fußweges von 1,81 m. Wegen mangelnder Möglichkeit des Grunderwerbs konnten die Einmündungsradien nur mit 5 m statt mit 10 m berücksichtigt werden. Daher wurde die Trassenbreite auf 6,5 m anstatt 6,25 m verbreitert. Im weiteren Verlauf (zwischen Oldorfer Straße und Grashof) richtet sich die Breite nach dem bereits befestigten Abschnitt. Sie beträgt 5,00 m zuzüglich eines einseitigen Gehweges von 1,81 m. Die Gehweganlage soll östlich auf dem jetzt unbebauten Flurstück ergänzt werden. Sie wird auch wegen mangelnder Möglichkeiten des Grunderwerbs auf freiwilliger Basis im Bereich des bebauten Flurstücks 24 (nördliche und westliche Flurstücksgrenze) unterbrochen. Beide Abschnitte werden als T-30 – Zonen ausgebaut.

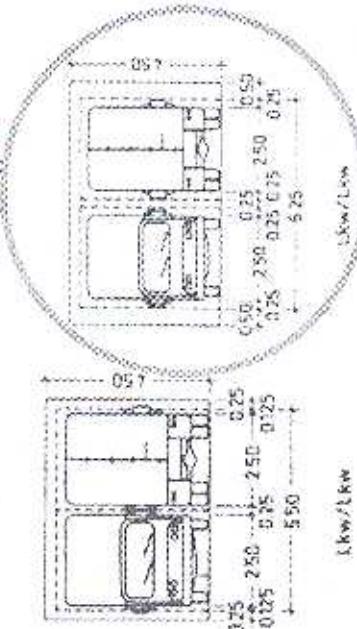
Stadt Varel

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a Baugesetz) Nr. 51/4 Änderung Ergebnis der Bürgerbeteiligung am 03.11.2008

Vorgebrachte Bedenken:

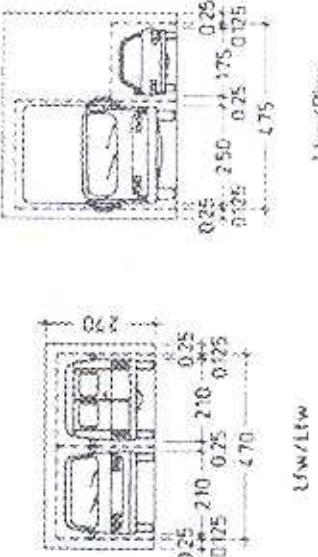
Abwägung:

Der geplante Ausbau der Gorch-Fock-Straße entspricht den Straßenbaulichkeiten „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EA E 85/95)“.
Der erste 6,5 m breite Abschnitt ist für den Begegnungsfall LKW + LKW ausgelegt (erforderliche Breite hierfür 6,25 m). Die Anbindung wurde mit der zuständigen Straßenbaubehörde, der NLSBv, Geschäftsbereich Autrich, abgestimmt.



LKW/LKW

Für den zweiten Teilstück der Straße ist die Fahrbahn mit einer Breite von 5,0 m, ausgelegt und ermöglicht den Begegnungsverkehr von LFW + LFW oder 1.KW + PKW (erforderliche Breite hierfür 4,70 b.W. 4,75 m).



LKW/LFW

Stadt Varel

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) Nr. 51/4 Änderung Ergebnis der Bürgerbeteiligung am 03.11.2008

Vorgebrachte Bedenken:

Abwägung:

- Mit dieser Breite wird der bereits mit einer Asphaltdecke ausgebauten vorgegebenen Querschnitt fortgeführt. Die Oldorfer Straße wurde bis zur Einbindung in die Gorch-Fock-Straße ebenfalls in der Breite von 5,0 m (wie ebenfalls durch den ausgebauten Teil vorgegeben) fortgeführt. Es gibt mehrere Gründe, die eine Entwurfsbreite von 5,0 m rechtfertigen:
- Voraussetzung für die Anwendung dieser Querschnitte ist die geplante Verkehrsbelastigung (T-30 – Zonen), die zulässige Geschwindigkeit wird gedrosselt (< 40 km/h).
 - Beide Straßen (Gorch-Fock-Straße und Oldorfer Straße) grenzen an ein Mischgebiet. Bisher gab und gibt es keine Hinweise oder Anzeichen darauf, dass die vorgegebene und konzipierte Straßenbreite durch möglichen LKW-Verkehr aus den Mischgebietsnutzungen (z. B. Druckerei) nicht ausreichen würde. Der Verkehr musste bisher mit den vorgegebenen Breiten auskommen, was offensichtlich problem- und gefährlos möglich war.
 - Sollte es dennoch dazu kommen, dass sich zwei LKW begegnen, müsste einer die Durchfahrt des entgegenkommenden abwarten (z. B. im 1. Abschnitt), was auch gewolltes Prinzip der Verkehrsberuhigung ist. Durch ihren gradlinigen Trassenverlauf ist die gesamte Gorch-Fock-Straße bestens einzuschätzen. Zur weiteren Umsetzung der Verkehrsberuhigung (für PKW) soll die Straße durch 3 wechselseitige Bauminseln auf 3,5 m eingeeengt werden.
 - Zudem werden beide Straßen ausschließlich durch den Anliegerverkehr genutzt, so dass das zu berücksichtigende Verkehrsaufkommen als sehr niedrig (ca. 1.000/24 Std.) einzustufen ist. Damit entfällt auch das Erfordernis, den 1.KW-Anteil bei der Entwurfskonzeption besonders zu berücksichtigen.
 - Ein breiterer Ausbau ergäbe Probleme (Verengungen) zum Anschluss an vorhandene Breiten (z. B. Oldorfer Straße). Für die Gorch-Fock-Straße wäre ein erheblicher Grundewerb, ca. 0,80 bis 1,20 m Tiefe (je nach auszulegender Breite) von allen westlichen Anliegern erforderlich. Vorausgesetzt, dass der Grundewerb auf freiwilliger Basis möglich wäre, müssten alle bestehenden Einfriedungen aufgenommen und wieder neu errichtet werden.